

Sitzungsvorlage		JHA/SA/13/2024	
Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	16.09.2024	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss wählt zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden oder seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten.

I. Sachverhalt

Nach § 35 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) ist der Landrat Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter, den Ersten Landesbeamten, mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Der Ausschuss wählt daneben aus seiner Mitte einen oder mehrere Verhinderungsstellvertreter (§ 35 Abs. 3 LKrO). In den Ausschüssen des Kreistags des Landkreises Karlsruhe werden zwei stellvertretende Vorsitzende bestellt (§ 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Karlsruhe). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Ausschusses ausreichend ist, um eine Stellvertretung im Verhinderungsfall sicherzustellen.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Die Verhinderungsververtretung kann jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn der Landrat nicht den Ersten Landesbeamten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragt hat.

Bisherige stellvertretende Vorsitzende

1. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Uli Roß (CDU/Junge Liste)
2. stellvertretende Vorsitzende: Kreisrätin Cornelia Petzold-Schick (Freie Wähler, jetzt: Grüne)

Vorschlag für die neue Besetzung

1. stellvertretende Vorsitzende: Kreisrätin Jutta Belstler (CDU/Junge Liste)
2. stellvertretende Vorsitzende: Kreisrätin Petra Becker (Freie Wähler)

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl jedes stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ergibt sich aus § 35 Abs. 3 LKrO.